

DER WISSENSCHAFTSRAT BERÄT DIE BUNDESREGIERUNG
UND DIE REGIERUNGEN DER LÄNDER IN FRAGEN
DER INHALTLICHEN UND STRUKTURELLEN ENTWICKLUNG DER
HOCHSCHULEN, DER WISSENSCHAFT UND DER FORSCHUNG.

HINTERGRUNDINFORMATION

Berlin 23 01 2017

Bestandsaufnahme und Empfehlungen zu *studiengangbezogenen Kooperationen*: Franchise-, Validierungs- und Anrechnungsmodelle

Definition, Typologie und quantitative Erfassung *studiengangbezogener Kooperationen*

Gemeinsames Merkmal *studiengangbezogener Kooperationen* ist die Trennung zwischen kompetenzvermittelnder und kompetenzprüfender Bildungseinrichtung. Studiengänge oder als gleichwertig angerechnete Bildungsprogramme werden teilweise oder vollständig außerhalb der gradverleihenden Hochschule durchgeführt. Der kooperierende Bildungsträger steht in einer asymmetrischen, nachgeordneten Beziehung zu der gradverleihenden Hochschule. Der Wissenschaftsrat unterscheidet vier Grundtypen *studiengangbezogener Kooperationen*:

- _ **Franchising hochschuleigener Studiengänge:** Die gradverleihende Hochschule beauftragt eine andere Hochschule, eine privatrechtliche Ausgründung oder einen nicht-hochschulischen Bildungsträger mit der Durchführung eines ihrer Studiengänge.
- _ **Validierung von Curricula anderer Einrichtungen:** Die gradverleihende Hochschule erkennt das Bildungsprogramm eines nichthochschulischen Bildungsträgers als gleichwertig im Verhältnis zu ihren eigenen Studiengängen an und verleiht einen akademischen Grad an Absolventinnen und Absolventen des betreffenden Programms.
- _ **Systematische Anrechnung außerhochschulisch erworbener Qualifikationen:** (1) Inhalte einer beruflichen Erstausbildung oder beruflichen Fortbildung werden zur Verkürzung der Regelstudienzeit angerechnet oder (2) eine gradverleihende Hochschule lagert Teile eines Studiencurriculums an einen nichthochschulischen Bildungsträger aus und rechnet diese anschließend als außerhochschulisch erworben an.

- _ **Externenprüfung:** Die gradverleihende Hochschule lässt Personen zu Hochschulprüfungen zu, die sich autodidaktisch oder mit kostenpflichtiger Unterstützung Dritter auf diese Prüfungen vorbereitet haben, ohne zuvor immatrikuliert gewesen zu sein.

Im Rahmen einer Befragung von Ländern und Hochschulen hat der Wissenschaftsrat erstmals Daten zur Verbreitung *studiengangsbezogener Kooperationen* erhoben. Befragt wurden 391 inländische Hochschulen. Von den 271 staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen, die sich an der Erhebung des Wissenschaftsrates beteiligt haben, geben 95 an, *studiengangsbezogene Kooperationen* mit Partnereinrichtungen im Inland zu unterhalten. Betroffen waren 320 Studiengänge im Wintersemester 2015/2016, das heißt 1,7 Prozent der in Deutschland statistisch erfassten Studiengänge mit gut 20 Tsd. Studierenden. Es handelt es sich um einen kleinen, aber stark expandierenden Bereich hochschulischer Ausbildungsangebote: 60 Prozent der gemeldeten *studiengangsbezogenen Kooperationen* entstanden in den Jahren seit 2010. Die Zahl der Bildungsexporte deutscher Hochschulen, die als *studiengangsbezogene Kooperationen* angeboten werden, erscheint mit nur 20 gemeldeten Studiengängen vernachlässigbar.

An Bildungsimporten wurden aus neun der 16 Bundesländer insgesamt 108 *studiengangsbezogene Kooperationen* gemeldet, die von ausländischen in Verbindung mit inländischen Bildungsträgern durchgeführt werden. Es dominieren Anbieter aus anderen Staaten der Europäischen Union, insbesondere britische Hochschulen.

BEWERTUNG STUDIENGANGSBEZOGENER KOOPERATIONEN

Auf juristischer und bildungswissenschaftlicher Grundlage definiert der Wissenschaftsrat grundlegende Merkmale, durch die sich ein Hochschulstudium von allen anderen Formen der (post-)sekundären Bildung und Ausbildung unterscheidet. Diese Merkmale werden in der Stellungnahme ausführlich dargelegt. Die einzelnen Typen *studiengangsbezogener Kooperationen* bewertet der Wissenschaftsrat danach, ob sie geeignet sind, ein gleichwertiges und qualitätsgesichertes Hochschulstudium zu gewährleisten:

- _ Franchise- und Validierungsmodelle in Verbindung mit privatrechtlichen Ausgründungen staatlicher Hochschulen sollten nur eingerichtet werden, wenn sie einem besonderen öffentlichen Zweck dienen, der im Rahmen der Hochschulorganisation nicht oder nicht ebenso gut verwirklicht werden kann.
- _ Franchise- und Validierungsmodelle in Verbindung mit anderen nichthochschulischen Bildungsträgern wecken erhebliche Bedenken und sind allenfalls unter stark einschränkenden Bedingungen tolerabel. Mit Blick auf validierte Programme nichthochschulischer Bildungsträger sind diese Bedenken grundsätzlicher Natur und können nicht durch Maßnahmen der Qualitätssicherung aufgehoben werden.

- _ Modelle der systematischen Anrechnung originär außerhochschulischer Qualifikationen werden als unbedenklich bewertet, sofern die Anrechnungsquote 50 Prozent nicht überschreitet und auf einer zuverlässigen Äquivalenzfeststellung beruht. Anrechnungspraktiken, die dazu dienen, gezielt an nichthochschulische Einrichtungen ausgelagerte Studiencurricula anzurechnen, lehnt der Wissenschaftsrat grundsätzlich ab.
- _ Modelle der Externenprüfung erfüllen die grundlegenden Merkmale eines Hochschulstudiums nicht und werden daher gleichfalls im Grundsatz abgelehnt.

EMPFEHLUNGEN ZUR QUALITÄTSSICHERUNG

Maßnahmen der Qualitätssicherung können nur für solche Typen *studiengangsbezogener Kooperationen* positive Entwicklungsperspektiven begründen, deren Konzeption es erlaubt, grund- und hochschulrechtlich bestimmte Merkmale eines Hochschulstudiums zu erfüllen. Ausschließlich mit Bezug auf derartige Fälle empfiehlt der Wissenschaftsrat die folgenden Maßnahmen zur Herstellung gleichwertiger Studienbedingungen:

- _ Die Länder sollten *studiengangsbezogene Kooperationen* inländischer Hochschulen flächendeckend erfassen und diesen gegenüber eine konsequentere, kontinuierliche Rechtsaufsicht ausüben. Mit Blick auf grenzüberschreitende Modelle wird – über die Amtshilfe im Einzelfall hinaus – ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen den Dienststellen empfohlen, die in den beteiligten Ländern oder Staaten jeweils für die Rechtsaufsicht über das Hochschulwesen zuständig sind.
- _ Der Wissenschaftsrat empfiehlt den Ländern, einen geschlossenen rechtlichen Rahmen für die Regulierung *studiengangsbezogener Kooperationen* inländischer Hochschulen zu schaffen. Insbesondere sollte normiert werden, dass bestimmte Rechte und Pflichten, die unter dem Begriff der akademischen Letztverantwortung zusammengefasst werden, keinesfalls von einer gradverleihenden Hochschule an einen kooperierenden Bildungsträger delegiert werden dürfen. Ergänzende Regelungen sollten ferner getroffen werden, um eine wirksamere Sicherung der Qualität solcher *studiengangsbezogenen Kooperationen* zu bewirken, die von ausländischen Hochschulen in Verbindung mit Niederlassungen oder Franchisenehmereinrichtungen in Deutschland durchgeführt werden.
- _ Der Wissenschaftsrat hält eine wesentlich transparentere Handhabung *studiengangsbezogener Kooperationen* für notwendig, um die berechtigten Interessen Studieninteressierter, Studierender sowie der Arbeitgeber von Absolventinnen und Absolventen zu schützen. Er fordert die Hochschulen und die mit ihnen kooperierenden Bildungsträger gleichermaßen auf, eine entsprechende Transparenz zu gewährleisten.